

Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

Stand: 03.10.2020

Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen (GJN) haben sich junge Menschen zusammen-geschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus und Rassismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können. Der Umweltschutz stellt einen Schwerpunkt beim Engagement der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen dar. Tiere und Pflanzen sollen geschützt und geachtet werden.

Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung lautet GJN.
- (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen erstreckt sich auf das Land Niedersachsen. Sie ist der niedersächsische Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen.

§ 2 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen gliedert sich in Ortsgruppen, die in der Regel das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise umfassen.
- (2) Die Ortsgruppen haben Programm-, Personal-, Finanz- und Satzungsautonomie.
- (3) Ortsgruppen sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen.
- (4) Über die Anerkennung von Ortsgruppen entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann Ortsgruppen bis zur nächsten Landes-

mitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung **des Bundesverbandes**. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung **des Bundesverbandes**, wobei die Landesmitgliederversammlung die Höhe des Landesanteils optional regeln kann. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

(5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Die Zurückweisung durch den Landesvorstand ist der*dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Bei Nichtzurückweisung des Antrags beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

(6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres regelt die Bundessatzung.

(7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

§ 4 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesmitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. der Landesvorstand,

3. das Landesschiedsgericht,
4. die Landesarbeitskreise,
5. das FIT*- und Genderteam,

§ 5 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder auf postalischem Weg erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf drei Wochen verkürzt werden. Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig wenn auf Verlangen eines Mitglieds festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 10 oder weniger als ein Drittel der stimmberechtigten in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist die Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung:

1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
2. legt den Haushalt fest,
3. beschließt über eingebrachte Anträge,
4. erkennt Ortsgruppen an,
5. wählt und entlastet den Landesvorstand,
6. nimmt seine Berichte entgegen,
7. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitskreisen
8. wählt das Landesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer*innen und ihre Stellvertreter*innen, das FIT*- und Genderteam und die*den niedersächsischen Delegierte*n für den GRÜNE JUGEND Bundesfinanzausschuss. Wenn die*der Schatzmeister*in nicht weiblich ist, muss der*die Bundesfinanzausschussdelegierte weiblich sein;
9. vergibt ein Votum für eine*n Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für den Parteirat von Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen
10. bestätigt die*den vom Landesvorstand eingestellte*n Landesgeschäftsführer*in
11. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.

(4) Antragsberechtigt an die Landesmitgliederversammlung sind:

1. Jedes Mitglied, allein oder in Gruppen,

2. jedes Organ des Landesverbandes nach § 4 dieser Satzung,

3. jedes Organ der Ortsgruppen.

(5) Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum Beginn der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre Gültigkeit.

(6) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, die mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus zwei Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die Ämter werden in der oben aufgeführten Reihenfolge gewählt. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss bekannt gemacht werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes sollen aus allen Regionen Niedersachsen kommen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4a) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das selbe Amt nur einmal möglich.. Halbjährige Amtszeiten werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer:

- Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist

- Mitglied in einer anderen Partei außer Bündnis 90/Die Grünen, in einer anderen Parteijugendorganisation oder einer Partei nahestehenden Jugendorganisation ist

- Mitglied im Landesvorstand Niedersachsen oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Mandatsträger*in im niedersächsischen Landtag, im Bundestag oder Europaparlament ist
- in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNE JUGEND Niedersachsen steht.

(6) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes - auch die kollektive Abwahl - ist auf Antrag durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(7) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ein. Die*der Landesgeschäftsführer*in sollte im Regelfall nicht länger als drei Jahre beschäftigt werden.

(8) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJN-Mitgliedern 2 Wochen vorher und Protokolle 1 Woche nach der LaVoSi per E-Mail zugänglich gemacht.

§ 7 Landesschiedsgericht

Die Mitgliederversammlung wählt ein Landesschiedsgericht. Näheres regelt eine Landesschiedsordnung, die Teil der Satzung ist.

§ 8 Landesarbeitskreise

(1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen können sich die Mitglieder zusammenschließen und zu spezifischen politischen Themen arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder eines LAKs können Koordinator*innen wählen. Mindestens die soll mit FIT*-Personen besetzt sein.

(3) Die LAKs treffen sich in der Regel viermal im Jahr. Eines dieser Treffen soll in Form eines Seminars stattfinden. Den LAKs werden dafür in Absprache mit dem Landesvorstand die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt und Fahrtkosten gemäß der Erstattungsordnung übernommen.

(4) Bei der zweiten Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die LAKs der Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten.

§ 9 FIT*- und Genderteam

(1) Das FIT*- und Genderteam untersucht kontinuierlich geschlechterspezifische Strukturen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen und wirkt der strukturellen Benachteiligung von FrauenInterTrans*Personen im Verband entgegen.

(2) Das FIT*- und Genderteam besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied wird von der

Landesmitgliederversammlung nach der Landesvorstandswahl aus den Reihen des Landesvorstands gewählt, das zweite Mitglied darf nicht Teil des Landesvorstands sein.

§ 10 FIT*statut

1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von FIT* und Geschlechtergerechtigkeit, um eine wirkliche Gleichberechtigung im Verband und in der Gesellschaft zu erreichen. Näheres regelt das FIT*statut, das Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist.

(2) Alle Regelungen zur Quotierung finden sich im FIT*statut, welches Teil der Satzung ist.

§ 11 Wahlen

(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

(2) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur Bewerber*innen teilnehmen können, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitglieder-versammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen gilt nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung.

§ 13 Mehrheitsschlüssel

Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung:

Abstimmungen:

Einfache Mehrheit: Mehr Ja- als Nein-Stimmen

Absolute Mehrheit: Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen

2/3 Mehrheit: Mindestens doppelt so viele Ja- wie Neinstimmen

3/4 Mehrheit: Mindestens dreimal so viele Ja- wie Neinstimmen

Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 14 Auflösung

(1) Zur Auflösung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen muss eine Urabstimmung durchgeführt werden. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

(2) Bei der Auflösung fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen an den Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 14a Übergangsbestimmungen

(1) Der Landesvorstand, die*der Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und das FIT*- und Genderteam werden auf der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung 2018 neu gewählt.

(2) Die halbjährige Amtszeit des am 7. April 2018 gewählten Landesvorstands wird bei der Wiederwahlregelung in § 6 Absatz 4a nicht berücksichtigt.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen wurde erstmalig am 15.04.1994 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen am 03.10.2020 in Hannover in Kraft.

FIT*statut der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sind mindestens zur Hälfte mit FIT* zu besetzen. Dieses Vorgehen wird Quotierung genannt. Plätze können nur von Männern besetzt werden, wenn zuvor mindestens genauso viele FIT* gewählt wurden. Die Plätze werden FIT*plätze bzw. offene Plätze genannt.

(2) Steht bei Ämtern nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FIT* zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FIT*, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer FIT* besetzt werden. Dies gilt auch für das Votum für den Parteirat von BÜNDNIS 90/Die Grünen Niedersachsen.

(3) Stellvertreter*innen oder Ersatzdelegierte sind so zu wählen, dass sie in Verbindung mit den ordentlichen Plätzen quotiert zu wählen sind.

(4) Über die „Öffnung“ von offenen Plätzen für den Fall, dass die Mindestquotierung nicht eingehalten wird, kann das FIT*forum entscheiden.

§ 2 FIT*forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen* Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, ob sie ein FIT*forum abhalten wollen. Die FIT* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FIT*forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FIT*forum teilnehmen, verantwortlich. Das FIT*forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FIT*forum können die FIT*:

- über die Öffnung von offenen Plätzen für männliche Kandidaten entscheiden, soweit
- vorher zu besetzende FIT*plätze nicht besetzt werden konnten,
- ein FIT*votum beschließen,
- ein FIT*veto aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- Sollte keine FIT* auf einem FIT*platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- Offene Plätze müssen für den Fall, dass keine FIT* auf einem einer FIT* zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Das FIT*forum kann entscheiden, dass diese Plätze vollständig oder teilweise für alle Mitglieder freigegeben werden.

(3) FIT*votum/ FIT*veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FIT* berühren oder von denen FIT* besonders betroffen sind, haben die FIT* die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FIT* durchzuführen. Es können FIT*vota oder FIT*vetos beschlossen werden. Ein FIT*votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit einfacher Mehrheit der FIT* getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FIT*forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FIT*veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT*veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FIT* auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Gibt es keine quotierten Redebeiträge mehr, kann die Redeliste mittels Geschäftsordnungsantrag, über den die weiblichen* Teilnehmerinnen abstimmen, geöffnet werden. Die Diskussionsleitung ist

mindestens zur Hälfte von FIT* zu übernehmen. Einbringungs- und Gegenreden sind unabhängig von dem gewählten Verfahren zu ermöglichen.

§ 4 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen FIT* unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

§ 5 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FIT* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FIT* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, mindestens so viele weibliche* wie nicht weibliche Referent*innen einzuladen.

FIT* = FrauenInterTrans*-Personen. Inter- und Trans*menschen werden aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität diskriminiert. Durch die explizite Erwähnung dieser Personengruppen in unserer Satzung wirken wir so der Unsichtbarmachung dieser Menschen entgegen.